

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur
Beteiligung und Unterrichtung nach § 47 GGOAnlage

**Referentenentwurf von BMFSFJ und BMI eines Gesetzes zur Stärkung von
Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprä-
vention und politischen Bildung**

Demokratiefördergesetz – DfördG

02.11.2022

Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Mitgliedgewerkschaften begrüßen die Entschlossenheit der Bundesregierung, die Demokratie in Deutschland als Gesellschaftsform und Grundlage des Zusammenlebens zu schützen, zu fördern und zu stärken. Angesichts der deutlich gewachsenen komplexen politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen soll dieses Gesetzesvorhaben den Staat in die Lage versetzen, die freiheitliche demokratische Grundordnung vor aktuellen und zukünftigen Angriffen von innen und außen effektiv schützen zu können. Wie notwendig ein aktiver Schutz unserer Demokratie ist, zeigen die gestiegenen Zahlen politisch und ideologisch motivierter Kriminalität, gezielter Desinformationskampagnen, Cyberangriffen und Radikalisierungstendenzen bis in die Mitte der Gesellschaft wie die Zunahme internationaler militärischer Konflikte, Fluchtbewegungen und Auswirkungen des Klimawandels weltweit. Die bisherige unsichere und kurzfristige Förderung von Modellprojekt zu Modellprojekt kann nicht die Lösung sein. Das Bilden einer stabilen Demokratieinfrastruktur über politische Konjunkturen hinaus kann nur mit einer institutionellen, dauerhaften und sicheren Förderung von freien Trägern gelingen. Wir brauchen ein Demokratiefördergesetz, das diesen Namen verdient und endlich schnell umgesetzt wird.

Deutscher Gewerkschaftsbund
Referat Demokratie, Migrations- und
Antirassismuspolitik

Referatsleiterin

Telefon:
Telefax:

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de

1. Allgemeine Bewertung

Aus gewerkschaftlicher Sicht fällt die Beurteilung des Referenten*innenentwurfs für das Demokratiefördergesetz grundsätzlich positiv aus, liegt doch der Schwerpunkt auf der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage und rechtlichen Rahmenbedingungen für demokratisches Engagement des Bundes zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch eine längerfristige Förderung der Zivilgesellschaft.

Es ist zu begrüßen, dass erstmalig ein gesetzlicher Auftrag des Bundes festgeschrieben wird, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das zivilgesellschaftliche Engagement im gesamten Bundesgebiet zu fördern und zu stärken. Zahlreiche Organisationen, Vereine, Initiativen und engagierte Bürger*innen in ganz Deutschland setzen sich Tag für Tag für unsere Demokratie und ein vielfältiges, gewaltfreies Miteinander ein. Dieses großartige Engagement ist für gesellschaftlichen Zusammenhalt unerlässlich. Die praktische Arbeit vor Ort ist das Fundament der Demokratieförderung, um



Menschen zu ermöglichen, Demokratie tagtäglich im Alltag und in den Verwaltungen und Betrieben eindrucksvoll zu erleben, das demokratische Bewusstsein der Bürger*innen zu stärken und politischer Apathie, Populismus, antidemokratischen Einstellungen und Radikalisierungstendenzen in der Gesellschaft gegenzusteuern.

Positiv ist zu bewerten, dass der Referenten*innenentwurf die Politische Bildung berücksichtigt, mobile Beratungen vorsieht und nicht ausschließlich auf die Prävention und Abwehr von demokratiefeindlichen Bestrebungen abzielt, sondern auch die Stärkung von demokratischen Einstellungen in den Blick nimmt. Politische Bildung und Demokratieförderung sind eng miteinander verbunden.

Wir begrüßen die breite Thematisierung verschiedener Formen der Ideologien der Ungleichwertigkeit und auch, dass der Referentenentwurf schon auf der ersten Seite (A. Problem und Ziel) „Radikalisierungstendenzen bis in die Mitte der Gesellschaft“ problematisiert. Gleichzeitig und dem widersprechend führt ein Extremismus-theoretischer Blick auf Demokratieförderung zu einer wahllosen Aneinanderreihung verschiedenster Phänomene und einer vermeintlich gemeinsamen Bedrohung der Demokratie durch unterschiedliche Extremismen (S. 7). Themen und Gegenstände der Politischen Bildung sollten sich aus dem Dialog von Wissenschaft und Gesellschaft ergeben.

2. Bedarf für Nachjustieren

➤ **wirkliche Planungssicherheit für Träger ermöglichen**

Entscheidend für den DGB ist die Überführung in eine sichere und dauerhaft angelegte Förderung, um die bisherige mangelnde Planungssicherheit für die Träger und prekäre Beschäftigungsverhältnisse der eingestellten Fachkräfte durch die Entfristung ihrer Arbeitsverträge schließlich zu beenden. Die gesetzliche Regelung einer institutionellen Förderung durch Definieren von festen Vergabestandards, objektiven Kriterien und klaren Anforderungen an Zuwendungsempfänger wird Nachhaltigkeit, Qualität und Transparenz ermöglichen. Wirkliche Planungssicherheit kann dieses Gesetzvorhaben leider nicht sicherstellen, da es keine institutionelle Förderung vorsieht. Damit verfehlt das Gesetz eines der wichtigsten Anliegen für die Gewerkschaften, nämlich eine verlässliche Förderung für dauerhafte Erfüllung dieser wichtigen Aufgaben zu verwirklichen. Zwei große Unklarheiten führen uns dazu:

- *Keine Erläuterung, was unter der verwendeten Formulierung „auf einen längeren Zeitraum angelegte Maßnahmen“ in § 4 (1) zu verstehen ist.* Mit Blick darauf, dass einmal pro Wahlperiode ein Bericht über alle Projekte im Bundestag vorgestellt wird, steht zu befürchten, dass Förderzusagen u.U. nach einer Wahlperiode zurückgezogen werden könnten.

DGB Verbesserungsvorschlag 1: durch das Gesetz einen Rechtsanspruch auf Förderung begründen, ggf. unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. nach positiven Evaluierungen, Mindestlaufzeiten o.ä.)

- *Keine Erläuterung, was unter der verwendeten Formulierung „angemessene Finanzierung“ in § 6 zu verstehen ist.* Da gleichzeitig betont wird, dass der Finanzierungsrahmen für



Projekte nach Maßgabe des jeweiligen Haushalts gestaltet wird, liegt die Befürchtung nahe, dass bei angespannter Haushaltslage Fördermittel massiv gekürzt werden und selbst gut evaluierte Projekte schnell vor dem Aus stehen könnten.

DGB Verbesserungsvorschlag 2: zumindest einen bestimmten Anteil der Haushalte der beteiligten Ressorts als jährlichen Mindestbetrag zur Förderung der Maßnahmen im Gesetz (§ 6) festzuschreiben.

➤ **breiteres Verständnis von politischer Bildung (Erwachsenen- und Jugendbildung) anwenden**

Zum Teil wirkt das Gesetzvorhaben, als wenn politische Bildung lediglich Kenntnisse über das politische System in Deutschland vermitteln würde. Der gewerkschaftliche Blick auf politische Bildung geht weit darüber hinaus; hier steht u.a. Empowerment, Fähigkeit zur Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Solidarität im Zentrum. Weitere zentrale Kompetenzen, die durch politische Bildung vermittelt werden können, sind beispielsweise die Fähigkeit zu konstruktiver Konfliktbearbeitung oder Ambiguitätstoleranz, also die Fähigkeit, gesellschaftliche Widersprüche besser auszuhalten. Daher sollte dieser Bereich auch in der Ausgestaltung der Förderrichtlinie und der Vergabepaxis entsprechend berücksichtigt werden. Damit alle Menschen an politischen Bildungsangeboten teilnehmen können, brauchen Arbeitnehmer*innen zudem eine rechtsverbindliche Freistellungsgrundlage.

DGB Verbesserungsvorschlag 3: Ein breiteres Verständnis von politischer Bildung anwenden.

DGB Verbesserungsvorschlag 4: Bildungsstätten und Bildungseinrichtungen der politischen Erwachsenen- und Jugendbildung in der gesetzlichen Regelung der Förderung oder der Ausgestaltung der Förderrichtlinie und in der Vergabepaxis entsprechend berücksichtigen.

➤ **Arbeitswelt einschließen und Gewerkschaften explizit nennen**

Es fehlen weitgehend Hinweise darauf, dass das Gesetzvorhaben auch die Arbeitswelt als Ort zur Demokratieförderung in den Blick nehmen will. In den Verwaltungen und Betrieben wird die Demokratie jedoch tagtäglich im Alltag erlebt, demokratische Werte werden vermittelt und Kompetenzen können erlernt werden. Aus gewerkschaftlicher Perspektive ist die Arbeitswelt bezüglich der Verbesserungen der Mitbestimmungsstrukturen und Bekämpfung von Rassismus, Ausgrenzung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in den Betrieben und Dienststellen sowie in der Berufsausbildung mitzudenken und einzuplanen. Dem entsprechend muss das Gesetzvorhaben den DGB und die Mitgliedgewerkschaften eng einbeziehen. Damit alle Menschen an politischen Bildungsangeboten teilnehmen können, brauchen Arbeitnehmer*innen zudem eine rechtsverbindliche Freistellungsgrundlage. In der Berufsausbildung sind Bausteine zur Diversitäts- und Demokratieförderung erforderlich, entweder im Rahmen der dualen Ausbildung in den Verwaltungen, Betrieben oder Berufsschulen; insoweit wären Bund und Länder gefragt. Die Bindung der Fördervoraussetzungen an



Steuerbegünstigung im Sinne der Abgabenordnung - § 5 (2) 2 könnte nach Erfahrungen mit ähnlichen Förderprogrammen zu Schwierigkeiten bei der Förderung von dem DGB und den Mitgliedgewerkschaften führen.

DGB Verbesserungsvorschlag 5: Den Deutschen Gewerkschaftsbund und die Mitgliedgewerkschaften als förderfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts in § 5 explizit nennen.

DGB Verbesserungsvorschlag 6: Aufsuchende politischen Bildungsmaßnahmen in der Arbeitswelt als Gegenstand der Maßnahmen in § 2 einschließen.

DGB Verbesserungsvorschlag 7: Eine rechtsverbindliche Freistellungsgrundlage für politische Bildungsangeboten von Arbeitnehmer*innen schaffen.

➤ **Unabhängigkeit der Zivilgesellschaft**

Es ist unklar, wie weit der Referentenentwurf geeignet ist, die zivilgesellschaftliche Unabhängigkeit zu bewahren und zu stärken, da es nun nicht abzusehen ist, welche konkreten Formulierungen in den vorgesehenen Förderrichtlinien verwendet werden. Aus Gewerkschaftssicht ist die Autonomie der freien Träger sowohl bei der Auswahl der Themen und Zielsetzungen als auch bei der inhaltlichen Ausrichtung und Gestaltung der Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung unerlässlich, um die pluralistische Gesellschaft von engagierten Bürger*innen, Initiativen, Vereine und Organisationen zu bewahren und zu stärken. Nur eine von parteipolitischen Interessen unabhängige Zivilgesellschaft kann Korrektiv des staatlichen Handelns sein und auf neue gesellschaftliche Probleme oder Gefahren für Demokratie hinweisen.

DGB Verbesserungsvorschlag 8: gute Rahmenbedingungen für zivilgesellschaftliches Engagement zur Demokratieförderung im Gesetzvorhaben setzen, aber die administrativen Hürden in den Förderrichtlinien niedrig halten und jegliche Eingriffe in die Autonomie der Träger durch Freigabe der Zuwendungen unterlassen. Der Zivilgesellschaft ist mehr Mitsprache auf Augenhöhe bei der Gestaltung der Förderung, des Evaluierungsprozesses, der Weiterentwicklung und Anwendung von Erfolgskriterien einzuräumen.

DGB Verbesserungsvorschlag 9: einen zivilgesellschaftlichen Beirat einrichten, der den wissenschaftlichen Evaluationsbericht kommentieren und falls nötig ergänzen kann.

➤ **Arbeitsabläufe entbürokratisieren**

Kleine Träger und kleine Einrichtungen, die vom persönlichen Engagement ihrer Gründer*innen und Mitarbeiter*innen leben, müssen nicht mit unnötigen bürokratischen Hürden bei dem Zugang zur Förderung und in der Vergabepaxis beeinträchtigt werden.

➤ **Die Perspektive der Betroffenen in den Blick nehmen**



Es fehlen weitgehend Hinweise darauf, dass das Gesetzvorhaben auch die Perspektive der Betroffenen von Extremismus, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit berücksichtigen will. Wenn jemand etwas als Form einer Ideologie der Ungleichwertigkeit empfindet, dann sollte dies zunächst reflektiert und nicht vorschnell infrage gestellt werden. Die Stimmen der Betroffenen müssen hörbar gemacht werden.

➤ **„eigene Maßnahmen des Bundes“ erläutern**

Ebenfalls bleibt undeutlich, welche Stellen die in § 3 vorgesehenen „eigenen Maßnahmen des Bundes“ umsetzen sollen beziehungsweise in welchem anteiligen Verhältnis die geförderten Maßnahmen Dritter und die „eigenen Maßnahmen des Bundes“ stehen werden.

DGB Verbesserungsvorschlag 10: eine Quote festlegen, welcher Anteil der Gesamtförder-summe maximal für eigene Projekte des Bundes ausgegeben werden darf.

➤ **FDGO-Konformität**

Zwar positiv ist die Tatsache, dass das generelle Misstrauen gegenüber zivilgesellschaftlichen Projekten, das sich u.a. in Extremismus-Klauseln oder Überprüfungen gezeigt hat, überwunden zu sein scheint. Es bleibt aber fraglich, wie genau gesichert werden soll, dass die geförderten Projekte FDGO-konform sind. Wer wird es überprüfen, auf welcher genauen Grundlage und nach welchen objektiven Kriterien?

DGB Verbesserungsvorschlag 11: Eine Verständigung auf die konkreten Werte und demokratischen Grundsätze ins Gesetzesvorhaben aufnehmen, für die sich geförderte Träger einsetzen sollen.

➤ **Lokale und Regionale Besonderheiten bei den Maßnahmen berücksichtigen**

Das Gesetzvorhaben zeigt bedauerlicherweise keine Offenheit für lokale und regionale Besonderheiten: um förderfähig zu sein, müssen Maßnahmen Dritter eine „überregionale Bedeutung“ haben und ein „erhebliches Bundesinteresse“ besteht. Das legt nahe, dass die Maßnahmen, die keinen überregionalen Charakter aufweisen, generell von einer Förderung durch den Bund ausgeschlossen werden. Dies ist kategorisch abzulehnen, da die Berücksichtigung von lokalen und regionalen Besonderheiten bei der Auseinandersetzung mit demokratiefeindlichen Einstellungen erforderlich ist. Außerdem spielen regionale Ansätze durchaus eine wichtige Rolle für die bundesweite Auseinandersetzung mit demokratiefeindlichen Bestrebungen.

DGB Verbesserungsvorschlag 12: spezifische lokale und regionale Besonderheiten bei den Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung berücksichtigen.